

**Prof. Dr. Udo Reifner**

**Vorlesung Grundkurs Recht – Skriptergänzung zum Teil D.  
Vertragsfreiheit und Tarifverträge im Arbeitsrecht (S. 18 – 23)<sup>1</sup>**

**Arbeitskampf und Studentischer Streik am Fachbereich  
Sozialökonomie**

*Im Grundkurs Recht (1./2. Semester) werden im Zivilrechtsteil beim Vertragsrecht der Arbeitsvertrag und das Arbeitskampfrecht cursorisch behandelt.*

Die Studenten streiken gegen die Mittelkürzungen für die Universität, für sofortige Abschaffung der Studiengebühren und für mehr Demokratie in der Universität.

***Was und wen kostet der Streik?***

Es droht ein Vorlesungsausfall von fast 3 Wochen, was bei 6 Monaten Vorlesung pro Jahr 12% der Lehre ausmacht und allein vom 7 Mio € Etat des Fachbereichs ca. 800.000 € kosten könnte ganz zu schweigen von den allgemeinen Kosten der Universität Hamburg. Dies entspricht etwa dem Anteil am angedrohten Streichungsbetrag für den Fachbereich.

Doch das sind nicht die einzigen Kosten. Der "Streik" ist eine studentische Lernverweigerung. Sie erhalten mindestens 12% weniger Input. Das erhöht sich noch dadurch, dass eine Vorlesung nach 3 Wochen nicht einfach weitermachen kann sondern wieder einen neuen Anlauf braucht. Manche Stoffe lassen sich nun gar nicht mehr sinnvoll vermitteln, weil es um das Begreifen eines Zusammenhangs geht und für das Zusammensetzen im Kopf kein Raum mehr bleibt. (Wo nicht gedacht werden braucht, kann man die Studenten auch auf e-learning verweisen.)

Diese Selbstschädigung merken viele Studierende nicht, weil die Prüfungen den Vorlesungsausfall kompensieren, wenn sie nur das Gelehrte prüfen. Gäbe es wie bei Juristen, Medizinern und Lehrern auch beim SozÖk ein Staatsexamen, so würden die Studierenden ihren Verlust leicht erkennen. Ihnen fehlten dann einfach die Kenntnisse aus dem Zivilrechtskurs bzw. sie würden ihn nicht bestehen und wiederholen müssen. Professionalität hat Anforderungen, die sich nicht nach dem Studium richten.

Da der Streik von vielen Studenten und Dozenten als Ferien begrüßt wird, leidet auch die Lehr- und Lernmotivation darunter. Man kann ohnehin nichts lernen oder lehren, also braucht man sich auch nicht vorzubereiten.

Dass Universität und Fakultät nicht reagieren liegt wohl eher an Bequemlichkeit (sie müssen die Kosten ja nicht persönlich bezahlen) denn an Pflichterfüllung. Das merkt man auch an dem sonstigen Engagement, bei dem die Lehr- und Lernkultur eher am Schluss hinter individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten rangiert. (Nicht funktionierende Technik, Ausfallzeiten, mangelnde Vorbereitung, unqualifizierte Lehre – wen kümmert dies schon wirklich?)

***Was ist das für ein „Streik“ ?***

**Streik:** Wer hier auf das verfassungsrechtliche *Streikrecht* verweist, liegt schief. Art. 9 GG garantiert Arbeitskämpfe. Studenten studieren. Verweigert der Arbeitnehmer seine Arbeit, dann hat

---

<sup>1</sup> weiter: Michael Kittner: *Arbeitskampf. Geschichte - Recht - Gegenwart*, Beck, München 2005; Däubler, *Arbeitsrecht* 1, 8. Aufl. 2010; ders. *Arbeitskampfrecht*, Baden-Baden 2011;

er zunächst daraus einen Vorteil und der Arbeitgeber einen Nachteil. Studentische Streiks (von engl. strike Schlag) sind also keine in der Logik des Arbeitsmarktes stehende notwendige kollektive Gegenmaßnahmen. Zum Streik gehören auch weichere Formen, die die Bereitschaft zum echten Streik deutlich machen wie Warnstreiks, Demonstrationstreiks und neuerdings auch Flash-Mobs. (BAG v. 24.11.2009 1 AZR 972/08 )

**Boycott:** Ist es ein Boycott? Die Studenten möchten eine Institution boykottieren, die für sie Leistungen erbringen soll. Sie sind „Verbraucher“ bzw. „Nutzer“ dieser Leistungen. Mit ihrem Boycott machen sie deutlich, dass sie diese Leistungen für unzureichend, falsch und undemokratisch organisiert halten. Sie nehmen damit ihr Recht auf *Meinungs- und Demonstrationsfreiheit* (Art. 5 GG) wahr. Der Boycott richtet sich auch gegen die Verantwortlichen für diese Leistung: den Senat von Hamburg als Geldgeber, Präsidialamt und Dekanat als Verwalter und die Professoren als unmittelbare Dienstleister. In der Privatwirtschaft wurden in dieser Weise Waren aus dem Apartheidsregime in Südafrika, Reebok wegen Kinderarbeit, Nestle wegen Trockenmilch für Babies in Afrika und Fischgeschäfte, weil Fische Würmer hatten etc. boykottiert. Der Boykottierte wird wirtschaftlich geschädigt, indem er Kunden verliert. Anders als im Arbeitskampf ist aber auf dem Markt kein Kunde verpflichtet, Waren abzunehmen. Er handelt also legal, wenn er es vermeidet. Es geht nur um die Rufschädigung. Die allerdings ist unter Wettbewerbern verboten und nach dem Gesetz gem. §824 BGB auch für andere schadensersatzpflichtig, wo sie nicht gerechtfertigt und nicht nur Kritik sondern falsche Tatsachen verbreitet. Verbraucher nehmen ihre individuelle Handlungsfreiheit, nicht zu kaufen, kollektiv wahr. Art. 2 und Art. 5 (Meinungsfreiheit) GG geben ihnen dies demokratische Recht. Aber schädigt ein Boycott die Universität? Nein. Vordergründig spart sie sogar Geld ein, weil die Mittel fließen während sie auf Leistungen verzichten kann. Bezahlte Professoren „im Streikrrlaub“ machen dies deutlich. Aber die Studierenden boykottieren auch nicht mit ihren individuellen Rechten. Das wäre problemlos. Die Mehrzahl der Studierenden ist uninteressiert. Sie kommt einfach nicht, weil die Vorlesungen ausfallen. Der studentische Streik ist also kein Boycott sondern allenfalls ein unsinniger Boykottaufruf, weil die Nutzer der Universität nichts der Universität bezahlen und daher auch nichts vorenthalten.

**Fakultätsbesetzung:** Der Boycott ist hier also in Wirklichkeit eine Besetzung. Nur damit kann man den Betrieb lahm legen. So etwas gab es bei Haus- und Betriebsbesetzungen, bei Besetzung des Bauplatzes für Stuttgart 21 oder bei der Besetzung der alten Flora im Schanzenviertel durch die autonome Szene. Besetzungen greifen in fremdes Eigentum ein. Sie sind als Hausfriedensbruch (§123 StGB) strafbar, wenn der Eigentümer zur Räumung auffordert (was die Universität bisher nicht tut.) Eine Besetzung ist keine eigenständige Aktion neben Streik und Boycott. Sie ist nur ein Mittel in einer Auseinandersetzung, die viele Gründe haben kann. Sie kann innerhalb eines Arbeitskampfes vorkommen und muss dann durch Art. 9 GG gerechtfertigt sein. Als Hausbesetzung leerer Häuser wurde sie in Holland und England (*Krakers, Squatters*) gesetzlich geduldet, wenn sie auf Leerstand hinwies. („Wohnungen dienen dem Wohnen, wo nicht gewohnt werden soll, dort mißbrauchen die Eigentümer die Wohnungen. Besetzung ist damit Zuführung zum rechtmäßigen Gebrauch.“

### ***Studentischer Streik als erweiterter Arbeitskampf***

Der Studentische Streik lässt sich weder mit Arbeitskampf noch mit Boycott oder Hausbesetzungen vergleichen. Will man ihn beurteilen, so bleibt jedoch aus folgenden Gründen eine Analogie zum Streik in der Arbeitswelt:

- Studenten arbeiten an sich selbst. Sie produzieren eine Arbeitskraft, die die Gesellschaft im Beruf braucht. Dies ist Mühe und Arbeit und unterscheidet sich oft nicht von der Arbeit im Betrieb, wo legenslanges Lernen auch oft zur Arbeit gehört. Insofern ist die Universität auch Arbeit“geber“.

- Studenten haben ein legitimes Interesse daran, dass sie effektiv lernen können und sie dazu alle Möglichkeiten erhalten, die sie brauchen. Dazu gehört Geld aber auch gute Lehre nach den Standards der Wissenschaft. (Art. 33 Abs.5 u. 5 GG) Was das Einkommen des Arbeitnehmers und sein Recht, den Betrieb zu nutzen (Recht auf Arbeit), ist, bedeutet für Studenten die Bereitstellung von Studiermöglichkeiten (Recht auf Bildung) für die Studenten.
- Interessen und Bedürfnisse der Studenten müssen wie im Arbeitsleben beachtet werden, weil es Menschen und keine Maschinen sind, über die man verfügen kann. (Art. 1 GG Würde des Menschen; Art. 2 GG „Persönlichkeit“) Deshalb muss es im Bildungssektor ebenso wie in der Arbeitswelt eine demokratische Mitbestimmung geben. Bildungsinhalte dürfen zudem weder von politischen Interessen noch von wirtschaftlichen Interessen vorbestimmt werden. (Autonomie der Universitäten) Fehlt dies, so ist der Streik das legitime Mittel, den kollektiven Willen zu äußern. Auch in den Betrieben entstand einst die Mitbestimmung (Betriebsrätegesetz 1923, Mitbestimmungsgesetz 1976) die heute rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten schafft. Auch dafür müssen sich Studierende einsetzen können.
- Ebenso wie im Arbeitsleben mischt sich die ARbeitgeberseite immer stärker in den Bildungsprozess ein. Career Centre, Förder-Preise, Stiftungsprofessuren, Repräsentation in dem Hochschulrat, Gutachtaufträge an Professoren, Praktika und Förderung von Studienrichtungen sowie Steuerung über Drittmittel machen deutlich, dass die Konflikte aus dem Arbeits- und Konsumbereich bereits im Bildungsbereich vorweggenommen werden. Mitbestimmung ist daher gerade im Interesse der Arbeitnehmer und Verbraucher in der Wirtschaft schon im Bildungssektor notwendig.

### *Ist der Streik gerechtfertigt?*

Studentische Streiks sind daher im Grundsatz legitim und legal. Allerdings haben sie eher Demonstrationscharakter als Erzwingungscharakter, weil sie das Streikrecht des Art. 9 GG in den Bereich der Arbeitsvorbereitung ausdehnen. In extremen Fällen sind aber auch langfristige Erzwingungsstreiks denkbar, die den Bildungsauftrag der Regierung frustrieren.

- Allerdings gelten für diese Streiks dann auch die Restriktionen des Arbeitskampfes. Streiks sollten
- verhältnismäßig sein (Warnstreiks brauchen dabei weniger Legitimation als langfristige Streiks. Langfristig ist ein studentischer Streik, wenn er den Bildungserfolg in einem Semester nachhaltig gefährdet)
- den Willen der Mehrheit der Studierenden zum Ausdruck bringen (Urabstimmungen sind notwendig, sie müssen ein Quorum erzielen, schriftliche oder Internetformen müssen gefunden werden, um mehr zu beteiligen.)
- wo rechtliche Möglichkeiten und Mitbestimmung bestehen diese nutzen. (ultima ratio (letztes Mittel) Prinzip)
- als Arbeitskämpfe politisch sein, weil sie sich gegen eine hoheitliche Tätigkeit des Staates richten. Das Verbot des politischen Streiks gilt hier nicht.

Wendet man diese Grundsätze an, dann kann man einen den Lehrbetrieb lahm legenden Streik als Warnstreik für legitim halten.

- Der Fachbereich Sozialökonomie hat keinerlei direkte Mitbestimmung mehr für seine Studierenden oder Professoren. Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechende

Entmündigung und Aufhebung akademischer Selbstverwaltung für verfassungswidrig erklärt. Senat und Präsidialamt haben keine Übergangsregeln erlassen. Es herrscht ein demokratisches Vakuum.

- Die Kürzungen der Bildungsausgaben und die haarsträubenden Verteilungsmechanismen für die vorhandenen Mittel ohne Transparenz und Kontrolle haben die Studenten nachhaltig beeinträchtigt. Die Umwandlung professoraler Lehre in Assistentenlehre de-qualifiziert das Angebot. Unbenutzbare Einrichtungen, Ausfälle und fehlendes Angebot gefährden den Ausbildungszweck.
- Die Berufswahlfreiheit der Studierenden ist durch die Umgestaltung des Studiums von einem sozialökonomischen zu einem betriebswirtschaftlichen Studium betroffen. Wer sich für die Ex-HWP entschieden hat muss feststellen, dass sie sich immer weniger von Managementhochschulen unterscheidet.
- Ohne Streik wird es keine Diskussion und Aufklärung geben. Das haben die vergangenen Jahre gezeigt, in der kleine Zirkel, eine über den Hochschulrat erfolgte Fremdsteuerung durch Politik und Wirtschaft sowie autoritär regierende Dekane und Präsidenten die Hamburger Universität in eine Lethargie der Leistungsträger versetzt hat.

### *Vom Besetzungstreik zum aktiven Streik*

Der Streik verliert inzwischen seine Funktion. Die Mehrheit der Studierenden nimmt daran nicht aktiv teil. Er dauert zu lange und führt zu bleibenden Schäden für alle Beteiligten, die nicht reparabel sind. Die Leitung hat die Pflicht, die Fakultät den Studier- und Lehrwilligen zu öffnen. Der Demonstrationseffekt ist erreicht und kann erheblich verbessert werden, indem das Studium wieder aufgenommen und die Aktionen wiederholt werden.

1968 wurde daher die Formel des aktiven Studentenstreiks entwickelt. Inhaltlich vorbereitete Gruppen gingen in Vorlesungen und versuchten mit thematischem Bezug eine Diskussion zu erzwingen, bei der Dozierenden ihre Fachkompetenz einbringen konnten. Außerdem wurden in Selbsthilfelergruppen aber auch durch Dozenten ein zusätzliches Angebot entwickelt, das die Qualitätsansprüche einer Vorlesung standzuhalten hatte.

Die besondere Situation eines Studenten, der mehr ist als ein Schüler (passiv) aber weniger kann als ein Forscher (aktiv), wird in solchen Selbsthilfegruppen genutzt. Dabei lernen Studenten sogar zusätzlich etwas Wichtiges, das der heutigen Massenuniversität verloren gegangen ist: die Selbständigkeit in der Wissenschaft und den selbstorganisierten Lernprozess.

Ein aktiver Streik bedeutet, dass Studierende für einen gewissen Zeitraum aktiv Einfluss auf die Lerninhalte nehmen. Dies ist legitim weil lernen ein interaktiver Prozess ist und schon Sokrates dem Lernenden die Funktion der Antworten übertragen hat.

Zur Zeit trifft dies auf die sozialen und demokratischen Inhalte und Folgen von Wirtschaftswissenschaften und Recht zu. Die Vorstellung, die diese Wissenschaften in der Finanzkrise gegeben haben, lassen bei Studierenden zu Recht den Eindruck entstehen, man werde von den eigentlichen Problemen des späteren Berufslebens fern gehalten und ideologisch mit neo-liberalen Lehren indoktriniert.

Am Fachbereich Sozialökonomie kann man sich in besonderer Weise auf sozialökonomische Inhalte berufen und sie einfordern. Das ist bisher nicht ausreichend geschehen.

### *Themen für alternative Inhalte im aktiven Streik*

- **Was läuft schief im Fachbereich Sozialökonomie?**- Fazit nach fünf Jahren Integration in

die Universität Hamburg (Gäste: Prof.en Nüttgens und Heise) (Abschaffung von Demokratie und Mitbestimmung; Cliquenbildung; Rückkehr zur Ordinarienuniversität; Informationsüberflutung; Erfahrung mit der Verteilung der Studiengebühren; individuelle Bereicherung)

- **Geschichte des Fachbereichs Sozialökonomie/HWP** (Gast: Norbert Aust 15 Jahre Präsident der HWP heute GF Schmidt Theater) I. Grundprinzipien: Zweiter Bildungsweg; Praxisnähe; gewerkschaftliche Orientierung und Interdisziplinarität II. Ablauf: Der belastete Start aus der "Gemeinschaftsideologie" der NS Zeit (Akademie für Gemeinwirtschaft); Die Politisierung nach 1968 (Hochschule für Wirtschaft und Politik); Der Aufbau zur Universität und die "Verwissenschaftlichung" (1980ziger Jahre) (Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik); Die alternative Schwerpunktbildung 1990ziger Jahre: Arbeit, Konsum, Dritte Welt, Kleinunternehmen, Public Management (Health, Kultur), Wirtschaftsinformatik, Finanzsektor ... ; Die Tendenz zur School of Management (2000 ff) und die Integration in die Wirtschaftsfakultät (2005 ff), Anerkennung und Auflösung (Fachbereich Sozialökonomie und "Integration")
- **Was ist Sozialökonomie?** (Gast: Prof. Alfred Oppolzer)(Grundsätze, wiss. Diskussion, was verstehen die anderen darunter (social economy, ethical economy, corporate governance, sozialer Verbraucher und Arbeitnehmerschutz versus Marktschutz etc)
- **Was wird aus der Verbraucherschutzforschung an der HWP:** Personen (Reich, Scherhorn, Daviter, Tonner, Voegeli, Micklitz, Karcher, Wegener, Knops, Reifner); Zeitschrift (Verbraucher und Recht); Internationale Projekte; Internationale Ausstrahlung und Kooperationen; Konzepte im Verbraucherschutz
- **Career Centre und Wirtschaftspräsenz in der Universität – Ziel und grenzen**
- **Die großen Probleme unserer Zeit: Frieden, sozialer Ausgleich, Integration, Klima, Energie, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Verarmung: Wird hierauf vorbereitet, wird darin geforscht?**